



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2018/040</b>	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Werkausschuss</b>	<b>01.02.2018</b>	<b>öffentlich</b>

#### Friedhofswesen

- Kündigung und Neuausschreibung des Bestattungsdienstvertrages zum 01.01.2019 -

#### Beschlussvorschlag:

Der Bestattungsdienstvertrag zwischen der Stadt Friedberg und dem Bestattungsdienst Friede GmbH vom 02.11.2009 wird zum 31.12.2018 gekündigt.

Die Werkleitung wird beauftragt, die Bestattungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2019 öffentlich auszuschreiben.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



**Sachverhalt:**

Der beiliegende Bestattungsdienstvertrag zwischen der Stadt Friedberg und dem Bestattungsdienst Friede wurde mit Wirkung zum 01.01.2010 nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung geschlossen. Die Preise für die Bestattungsleistungen wurden seitdem nicht angepasst.

Unabhängig von der Frage der Zufriedenheit mit den von der Fa. Friede erbrachten Leistungen sollen Dienstleistungen jeglicher Art in gewissen Zeitabständen neu ausgeschrieben werden, um zum einen neuen Bewerbern die Möglichkeit der Teilnahme zu bieten und zum anderen, um aktuelle Marktpreise zu erhalten. Allerdings weist die Werkleitung darauf hin, dass dies in den seit dem Jahr 2000 erfolgten Ausschreibungen nur ein theoretischer Ansatz war, da die Beteiligung an den Ausschreibungen eher von Zurückhaltung geprägt war.

Der Bestattungsdienstvertrag mit der Fa. Friede kann zum 30.06.2018 mit Wirkung zum 31.12.2018 gekündigt werden. Sollte der Werkausschuss dem Vorschlag der Werkleitung folgen, so würden die Leistungen für die Zeit ab dem Jahr 2019 neu ausgeschrieben.

Aus gegebenem Anlass weist die Werkleitung darauf hin, dass mit dem Bestattungsdienstvertrag nur diejenigen Leistungen ausgeschrieben werden, für deren Erledigung nach dem Bestattungsrecht an sich die Stadt Friedberg zuständig ist. Hier besteht auch ein sog. Benutzungszwang für die Hinterbliebenen. Die vorausgehenden privatrechtlichen Leistungen rund um einen Todesfall sind hiervon nicht tangiert. Hier besteht eine freie Wahl des Bestattungsunternehmers.